

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Vokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardswalde, Großschönau, Grumbach, Grün bei Mohorn, Hohberg, Hohndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippenau, Lampertswalde, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mittig-Roitzschen, Mühlgraben, Neukirchen, Rennanneberg, Röderwitz, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schneidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergehalbem Korpuszeile.

Dru und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Zeitliches und den Inhalten: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 47.

Donnerstag, den 21. April 1904.

63. Jahrg.

Die auf die Zeit bis zum 1. April 1905 maßgebenden Durchschnittspreise der Landlieferungen für die bewaffnete Macht im Mobilmachungshalle am Hauptmarktort Meißen betragen:

7 M. 88 Pf. für 50 Kilo Weizen,
9 " 59 " 50 " Weizenzehn,
6 " 74 " 50 " Roggen,
8 " 86 " 50 " Roggennehl,
7 " 83 " 50 " Hafer,
3 " 75 " 50 " Heu,
2 " 46 " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 13. April 1904.
Poslow.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Stadtrat sind eingegangen
vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
das 3. und 4. Stück des Jahrgangs 1904,
vom Reichsgesetzblatt

Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Jahrgangs 1904.

Diese Eingänge, deren Inhaltsverzeichnis in der Haustür des Rathauses aus-
hängt, liegen 14 Tage lang in hiesiger Ratskanzlei zu Bedermanns Einsicht aus.
Wilsdruff, am 18. April 1904.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Bekanntmachung, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Das Verzeichnis der zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff, sowie der Heroldsauszug sind bei uns eingegangen und liegen die gedachten Unterlagen vom 21. April d. J. ab zwei Wochen lang in hiesiger Stadteuerereinnahme zur Einsicht der Beteiligten aus. Einsprüche gegen die Beitragsberechnung sind binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen, Einsprüche wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Betrieben in das Verzeichnis, sowie gegen Veranlagung und Abschaltung binnen einer weiteren Frist von einem Monate bei dem Genossenschafts vorstande anzubringen, diese befreien aber nicht von der vorläufigen Zahlung.

Für das Jahr 1903 sind 435 Personen von jeder beitragspflichtigen Steuer-
einheit zu erheben und es sind diese Beträge

bis zum 2. Mai d. J.

zur Vermeidung zwangsläufiger Belreibung bei hiesiger Stadteuerereinnahme einzuzahlen.
Hierbei machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Einziehung der Bei-
träge dieses Jahr in zwei Raten erfolgt, erstmalig diejenigen nach den Grund-
steuerereinheiten, später diejenigen, bei denen Berechnung der Jahresge-
fährdung in Frage kommt.

Wilsdruff, am 20. April 1904.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadtkanzlei werden von jetzt ab bis zum Herbste dieses Jahres von
der Abteilung für Landesaufnahme des Königlichen Generalstabes unter Leitung ihres
Vorstandes, des Herrn Obersleutnant von Garlowitz, topographische Feldarbeiten
der Landesvermessung vorgenommen.

Vom Hereroaufstand.

Über das Gesetz bei Oviumbo schreibt die „Nordb. Allg. Big.“ noch: Die Kriegskarte von Deutsch-Südwestafrika verzeichnet diese Siedlung nicht, aber auf der von dem Anhänger E. Friedrichs herausgegebenen Karte der Umgegend von Ovahonda, die in einigen Einzelheiten der Darstellung von der Kriegskarte abweicht, findet sie sich. Danach liegt Oviumbo nordöstlich von Ostatumba, wohin Gouverneur Bentwein marschierte, war an der Stelle, wo sich der von Norden, vom Ovifoloreroberge herkommende Quellarm des Swatso mit dem von Süden herkommenden den Friedrichs als Swatop, die Kriegskarte in seinem Oberlauf als Kaparaka bezeichnet, vereinigen, also dort, wo die Kriegskarte Katjapia verzeichnet, welchen Ort Friedrichs etwas östlich von Oviumbo an das rechte Ufer seines Swatop verlegt. Gouverneur Bentwein sagt in seiner

Meldung, daß er, obwohl er die überlegenen Gegner in dem Gefecht abgewiesen und ihnen zahlreiche Verluste beigebracht habe, nach Otjosou zurückgegangen ist, da Heranziehung von Munition und Versorgung nicht möglich, weiteres Vorgehen in diesem Gelände auch keinen Erfolg versprach.

Das Gelände, in welches sich die Herero zurückgezogen haben, nachdem sie aus ihrer festen Stellung bei Onganira geworfen worden sind, wird von steilenden als ausgedehnter, wegen seiner Dicke schwer gangbarer Buschwald geschildert, dessen Süderstreckung ungefähr durch die früher von den Herero eingenommene Stellung bei Ondjanira gekennzeichnet wird. Westwärts erstreckt sich dieser Buschwald bis zum Ostanungato-Gebirge und der Wasserstelle Ombujomakete, nordwärts bis Ovifoloro und Oxfuara, so daß also Major v. Glaserapp an der Nordgrenze dieses Gebietes steht. Als Ost-

grenze des Buschwaldes wird eine von Olojura über Karu-wapu gegen die Quellengegend des Schwarzen Rossob streichende Linie angegeben. Auf der Karte kennzeichnet sich dieses Gebiet dadurch, daß in ihm die verzeichneten Wege alle nordwärts gegen Waterberg zuführen, westöstliche Wege fehlen.

Dass die Hereros sich vor den deutschen Truppen von Ostatumba nicht nordwestwärts auf dem Wege gegen Ombujomakete, wo sich ihnen ebenfalls ein Weg nordwärts öffnet, zurückgezogen, sondern den Swatop aufwärts, dürfte durch die Wasserverhältnisse bedingt sein, die, wie die Karte zeigt, in der Gegend nördlich von Katjapia sehr günstig zu sein scheinen, eine für die Herero unumgänglich notwendige Bedingung.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung für 1. Vierteljahr d. J. sind nunmehr bis spätestens

30. April c.

zur Vermeidung der Einleitung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens anhänger zu bezahlen.

Wilsdruff, am 20. April 1904.

Die Gemeindekrankenversicherung.

Kahlenberger.